

Nach Auskunft der Kommunalen Unfallversicherung Bayern gilt:

Erfolgt eine Betreuung ukrainischer Flüchtlingskinder in nach § 45 SGB VIII oder aufgrund entsprechender landesrechtlicher Regelung zugelassenen Tageseinrichtungen, besteht für die hierbei ins Betreuungskonzept der jeweiligen Einrichtungen integrierten Kinder mit Betreuung durch Kindergartenpersonal gesetzlicher Unfallversicherungsschutz als Besuchs- oder Gastkinder. Diese Versicherungsgrundlage ist auch dann anzunehmen, wenn die Betreuung ukrainischer Flüchtlingskinder durch Kindergartenpersonal außerhalb der regulären Öffnungszeiten der jeweiligen Tageseinrichtungen im Rahmen eines Schnuppernachmittages vorgenommen wird.